

# RS OGH 1975/6/18 1Ob226/74, 1Ob15/81, 2Ob102/81, 1Ob32/87, 1Ob43/89, 1Ob27/90 (1Ob28/90), 1Ob94/00f,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1975

## Norm

ABGB §1293

ABGB §1323 A

ABGB §1324

ABGB §1325 A

ABGB §1329

AHG §1 Ea

GIBG §26 Abs11

MRK Art5 Abs5 V4

## Rechtssatz

Bei der Ermittlung des Ausmaßes des eine Genugtuungsfunktion besitzenden Ersatzanspruchs für immateriellen Schaden bilden Dauer und Intensität des erlittenen Ungemachs einen bestimmenden Faktor. Bei der Ausmessung dieser Genugtuungsleistung (Geldersatz) wird die psychophysische Situation des Betroffenen, die Beschaffenheit seiner Gefühlswelt, seine Empfindsamkeit, die Schwankungsbreite seiner Psyche gleichfalls zu berücksichtigen und überdies zu beachten sein, daß diese dem in seinem Recht auf Freiheit Verletzten nicht nur einen Ausgleich für die beeinträchtigte Lebensfreude bringen, sondern ihm auch das Gefühl der Verletzung nehmen und damit das gestörte Gleichgewicht in seiner Persönlichkeit wiederherstellen soll.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 226/74

Entscheidungstext OGH 18.06.1975 1 Ob 226/74

Veröff: SZ 48/69 = JBl 1975,645 (mit Anmerkung von R Strasser) = EUGRZ 1975,492 = EvBl 1976/30 S 66

- 1 Ob 15/81

Entscheidungstext OGH 20.05.1981 1 Ob 15/81

nur: Bei der Ausmessung dieser Genugtuungsleistung (Geldersatz) wird die psychophysische Situation des Betroffenen, die Beschaffenheit seiner Gefühlswelt, seine Empfindsamkeit, die Schwankungsbreite seiner Psyche gleichfalls zu berücksichtigen und überdies zu beachten sein, daß diese dem in seinem Recht auf Freiheit Verletzten nicht nur einen Ausgleich für die beeinträchtigte Lebensfreude bringen, sondern ihm auch das Gefühl

der Verletzung nehmen und damit das gestörte Gleichgewicht in seiner Persönlichkeit wiederherstellen soll. (T1)  
Veröff: EUGRZ 1981,571 = JBI 1982,263

- 2 Ob 102/81

Entscheidungstext OGH 30.11.1982 2 Ob 102/81

nur: Bei der Ausmessung dieser Genugtuungsleistung (Geldersatz) wird die psychophysische Situation des Betroffenen, die Beschaffenheit seiner Gefühlswelt, seine Empfindsamkeit, die Schwankungsbreite seiner Psyche gleichfalls zu berücksichtigen sein. (T2) Beisatz: Schmerzensgeld (T3)

- 1 Ob 32/87

Entscheidungstext OGH 15.07.1987 1 Ob 32/87

Veröff: JBI 1988,46

- 1 Ob 43/89

Entscheidungstext OGH 15.11.1989 1 Ob 43/89

Veröff: SZ 62/176 = JBI 1990,456

- 1 Ob 27/90

Entscheidungstext OGH 19.12.1990 1 Ob 27/90

Veröff: SZ 63/223 = JBI 1992,49

- 1 Ob 94/00f

Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 94/00f

Vgl; Beisatz: Den für die Ersatzbemessung bei konventionswidrigem Freiheitsentzug ableitbaren Grundsätzen ist weder ein Tagessatzsystem noch eine allgemeine Aussage darüber zu entnehmen, welcher Intensität körperlicher Schmerzen das durch eine konventionswidrige Haft bewirkte seelische Ungemach gleichzuhalten ist. Die Bemessungskriterien sind vielmehr als bewegliches System zu verstehen, innerhalb dessen Grenzen ein weiterer Spielraum für die den Erfordernissen des Einzelfalls jeweils gerecht werdende Ermessensübung besteht. (T4)

- 1 Ob 88/00y

Entscheidungstext OGH 21.06.2000 1 Ob 88/00y

nur: Bei der Ermittlung des Ausmaßes des eine Genugtuungsfunktion besitzenden Ersatzanspruchs für immateriellen Schaden bilden Dauer und Intensität des erlittenen Ungemachs einen bestimmenden Faktor. Bei der Ausmessung dieser Genugtuungsleistung (Geldersatz) wird die psychophysische Situation des Betroffenen, die Beschaffenheit seiner Gefühlswelt, seine Empfindsamkeit, die Schwankungsbreite seiner Psyche gleichfalls zu berücksichtigen. (T5) Beisatz: Eine hochschwängere Person empfindet eine Haft naturgemäß (noch) wesentlich unangenehmer als eine Frau, die einige Zeit nach der Entbindung einigermaßen vorbereitet die Haft antritt. (T6);  
Veröff: SZ 73/103

- 2 Ob 154/03s

Entscheidungstext OGH 10.07.2003 2 Ob 154/03s

Ähnlich; Beisatz: Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sind die Art und Schwere der Körperverletzung, die Art, Intensität und Dauer der Schmerzen sowie die Dauer der Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Verletzten überhaupt und die damit verbundenen Unlustgefühle zu berücksichtigen. (T7)

- 6 Ob 94/05z

Entscheidungstext OGH 23.06.2005 6 Ob 94/05z

Vgl auch; Beisatz: Die mit der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit einhergehenden Unlustgefühle sind mitzuberücksichtigen. (T8)

- 8 ObA 23/14m

Entscheidungstext OGH 26.06.2014 8 ObA 23/14m

Auch; Beisatz: Im Allgemeinen ist bei der Entschädigung für erlittene Diskriminierung insbesondere auf deren Dauer und die Erheblichkeit der Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Entschädigung für die erlittene psychische Beeinträchtigung ist nach § 12 Abs 14 GIBG so zu bemessen, dass diese tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird, die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist und Diskriminierungen verhindert. (T9)

Beisatz: Fragen dieser Bemessung hängen immer von den Umständen des Einzelfalls ab, sodass ihnen in der Regel keine über diesen hinausgehende Bedeutung zukommt, sofern keine auffallende Fehlbeurteilung, also eine krasse Verkennung der Auslegungsgrundsätze vorliegt, die im Interesse der Rechtssicherheit wahrgenommen

werden muss. (T10)

- 9 ObA 87/15g

Entscheidungstext OGH 27.08.2015 9 ObA 87/15g

Veröff: SZ 2015/86

- 4 Ob 48/16m

Entscheidungstext OGH 30.03.2016 4 Ob 48/16m

Auch; Beisatz: Berücksichtigung des seelischen Ungemachs aufgrund einer abgebrochenen und im Körper verbliebenen Operationsschere, auch wenn daraus keine körperlichen Schmerzen resultieren. (T11)

- 9 ObA 49/16w

Entscheidungstext OGH 29.09.2016 9 ObA 49/16w

nur T1

- 9 ObA 147/19m

Entscheidungstext OGH 26.02.2020 9 ObA 147/19m

Vgl; Beis wie T9

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0022442

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

25.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)